



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**SG 30**

**Tagesordnungspunkt: 2**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

**Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für  
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding**

Ansprechpartner/in:  
Josef Steinkirchner

Zi.Nr.: 218

**Anlage(n):**

Tel. 08122/58-1203  
josef.steinkirchner@lra-  
ed.de

**Sitzung des Kreisausschusses am 25.06.2007**

Erding, 24.05.2007  
Az.:  
SG 30

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

„Der Kreistag stimmt der Änderung des §18 Abs. 4 der Satzung des ZRF Erding mit folgendem Wortlaut zu:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“

## Vorlagebericht:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding (ZRF Erding), welche mit Beschluss des Kreistages am 25.10.2004 genehmigt wurde, liegt die Mustersatzung des Bayerischen Staatministeriums des Innern zu Grunde.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 haben sich auch die Regelungen über die Rechnungslegung (Art. 88 Landkreisordnung und Art 102 Gemeindeordnung) geändert. Danach soll ein Entlastungsbeschluss – anders als nach bisher geltendem Recht – alsbald nach der Durchführung der örtlichen Prüfung gefasst werden.

Das Ministerium des Innern bittet daher, die Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

### § 18 Abs. 4 Satzung des ZRF Erding (neu):

*„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung.“*

### Zum Vergleich: § 18 Abs. 4 Satzung des ZRF Erding (alt):

*„Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.“*

Bevor die Zweckverbandsversammlung über die Änderung entscheiden kann, haben die einzelnen Verbandsmitglieder ihr Einverständnis zu erklären (Art. 44 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit).

Um den Entlastungsbeschluss im ZRF Erding – wie durch die gesetzlichen Änderungen gefordert – schnellstmöglich fassen zu können, ist es erforderlich, dass die betroffenen Verbandmitglieder ihr Einverständnis zur dieser Änderung beschließen.